



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 5. Oktober 2021

Seite 1 von 6

An die
Dezernate 24
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Aktenzeichen VC4-2021-
0007191

bei Antwort bitte angeben

Peter Scheu

Telefon 0211 855-3360

Telefax 0211 855-3683

peter.scheu@mags.nrw.de

- ausschließlich als E-Mail gemäß Verteiler -

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz Anwendungserlass zur Externenprüfung

Anlage

- Informationsschrift für Interessentinnen und Interessenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 10 Absatz 3 i.V.m. § 23 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz (PflfachassAPrV) ist die Möglichkeit zur sogenannten „Externenprüfung“ geregelt. Wesentliches Kennzeichen einer Externenprüfung ist der Erwerb eines Abschlusses, ohne zuvor den regulären Bildungsgang an einer Bildungseinrichtung besucht zu haben.

Ergänzende Informationen, insbesondere für Interessentinnen und Interessenten, bündelt die „Informationsschrift zur Externenprüfung in der einjährigen Ausbildung zur Pflegefachassistentin / zum Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen“. Interessentinnen und Interessenten haben u. a. die Möglichkeit, sich selbst hinsichtlich der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Externenprüfung zu prüfen. Die Informationsschrift ist auch den Pflegeschulen zur Verfügung zu stellen (s. Anlage). Sie ist zudem abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/pflegeberufereform-pflegeassistentenausbildung>.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Zulassung zur Externenprüfung

- a) Externenprüfungen können nur an Pflegeschulen abgelegt werden, die die Ausbildung in der Pflegefachassistenz durchführen. Die Aufnahme der extern zu prüfenden Person in die schriftliche und mündliche Prüfung eines regulären Kurses muss gewährleistet sein. Dies ist notwendig, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen zu gewährleisten. Lediglich in einzelnen, vom zuständigen Ministerium genehmigten Projekten kann hiervon abgewichen werden.

- b) Interessentinnen und Interessenten reichen bei der Pflegeschule die vollständigen Unterlagen (s. Anlage 1) einschließlich des Antrags auf Durchführung der Externenprüfung in der Pflegefachassistenz ein. Der Pflegeschule sollte die extern zu prüfende Person zu einem Beratungsgespräch einladen.

- c) Die Pflegeschule legt der zuständigen Bezirksregierung die vollständigen Unterlagen der zu prüfenden Person vor. Gemäß § 23 Absatz 3 PflfachassAPrV können nach Genehmigung durch die Bezirksregierungen auch Personen zugelassen werden, die gemäß § 10 Absatz 3 PflfachassAPrV die Kriterien zur Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zum vollen Umfang der Ausbildung erfüllen und über die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Kompetenzen) im Sinne der Ausbildungsziele nach § 3 PflfachassAPrV verfügen.

Zur Konkretisierung der Ausbildungsziele liegt der zu Anlage 1 A PflfachassAPrV veröffentlichte Rahmenlehrplan vor. Dieser steht ebenfalls unter dem o. g. Link zum Download zur Verfügung.

- d) Die Zulassung zur Externenprüfung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 PflfachassAPrV durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- e) Eine Antragstellung, die nicht über eine Pflegeschule erfolgt, ist ausgeschlossen.

2. Durchführung, Bestehen und Wiederholen der Prüfung der Externenprüfung

- a) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Gemäß § 23 Absatz 4 PflfachassAPrV sollen der extern zu prüfenden Person die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung gemäß § 33 PflfachassAPrV und des mündlichen Teils der Prüfung gemäß § 34 PflfachassAPrV erfolgt zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen gemeinsam mit den zu prüfenden Personen eines regulären Ausbildungskurses in der Pflegeschule. Von einem regulären Abschlussjahrgang unabhängige Externenprüfungen sind ausgeschlossen.
- c) Erst nach Bestehen des mündlichen Teils der Prüfung und der beiden schriftlichen Teile der Prüfung ist die Durchführung des praktischen Teils der Prüfung gemäß § 35 PflfachassAPrV möglich. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Noten fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses errechnet die Gesamtnote. Die Prüfungsnoten werden der extern zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen nach dem letzten Prüfungsteil mitgeteilt. Wird die Prüfung oder Teile

der Prüfung nicht bestanden, kann diese gemäß § 28 Absatz 3 einmal wiederholt werden. § 28 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

- d) Die praktische Prüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Bestehen des mündlichen und des schriftlichen Teils der Prüfung bevorzugt in der Einrichtung, in der die zu prüfende Person bereits berufstätig ist, abgelegt werden. Falls nicht bereits eine Kooperationsvereinbarung vorliegt, wird der Pflegeschule empfohlen, eine Kurzvereinbarung hinsichtlich der Durchführung der praktischen Prüfung mit der Einrichtung der extern zu prüfenden Person abzuschließen. Dies muss auch für den Fall gewährleistet sein, dass die zu prüfende Person zwar die Voraussetzungen zur Externenprüfung erfüllt, jedoch derzeit in keinem pflegeberuflichen Arbeitsverhältnis steht. Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, kann diese gemäß § 28 Absatz 3 auch einmal wiederholt werden. § 28 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.
- e) Dem Kennzeichen der Externenprüfung folgend hat die zu prüfende Person keine praktische Ausbildung durchlaufen. Daraus resultiert als Unterschied für die Durchführung der praktischen Prüfung, dass der praktische Teil der Prüfung lediglich von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 abgenommen und benotet wird.

Vornoten:

Da keine Vornoten vorliegen, können diese gemäß § 10 Absatz 5 PflfachassAPrV im Rahmen von Externenprüfungen nicht berücksichtigt werden. § 26 PflfachassAPrV findet daher keine Anwendung. Die Prüferinnen und Prüfer der jeweiligen Prüfungsteile errechnen die Prüfungsnote.

3. Finanzierung der Externenprüfung

Jede durchgeführte Externenprüfung wird der verantwortlichen Pflegeschule nach den Maßgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vergütet. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert dabei jede mit den drei Prüfungsteilen durchgeführte Externenprüfung einmalig mit der freiwilligen Förderpauschale des Landes in Höhe von 585,00 Euro. Einzelne zu wiederholende Prüfungsteile werden nicht zusätzlich vergütet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Dahmen', with a stylized flourish at the end.

Anna-Karoline Dahmen

Erforderliche Unterlagen (vgl. Informationsschrift für Interessentinnen und Interessenten Externenprüfung)

- Lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs,
- Nachweis einer mindestens 30-monatigen pflegerischen Vollzeittätigkeit bzw. 60-monatigen Teilzeittätigkeit von mindestens 50 Prozent in der Pflege in stationären, teil-stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und / oder im Krankenhaus. Die Tätigkeit darf bei Antragstellung nicht länger als 24 Monate zurückliegen (Bestätigung Arbeitgeber, Arbeitsbeurteilungen),
- Nachweis, dass mindestens die Hälfte der praktischen Tätigkeit unter Anleitung bzw. Begleitung einer Pflegefachperson (dreijährig ausgebildete Pflegekraft) stattgefunden hat (Bestätigung Arbeitgeber),
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das frühestens drei Monate vor der Externenprüfung stammen darf,
- Erklärung darüber, dass im der Prüfung vorausgegangenem Jahr eine entsprechende Prüfung (z. B. Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz) weder beantragt noch angetreten wurde und
- Nachweise / Angaben / Planungen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung bzw. Zertifikate von Fort- und Weiterbildungen